



Angebotsdeklaration (nur bei Offerteingabe ausfüllen)

Name der Firma

Adresse Hauptsitz

Anzahl festangestellte Mitarbeitende:

Frauen* (ohne Lernende)

Männer* (ohne Lernende)

*davon über 50jährig

Lernende

Angaben zur Offerte

Objekt

Strasse

Arbeitsgattung / BKP

1 Vorbefassung und Abreden

a. Waren Sie an der Vorbereitung des Ausschreibungs- oder des Vergabeverfahrens beteiligt? Ja Nein

b. Haben Sie Abreden getroffen, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen? Ja Nein

2 ILO-Kernarbeitsnormen

Die ILO (International Labour Organization, Deutsch: Internationale Arbeitsorganisation) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Sie wurde im Jahr 1919 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Genf.

Die ILO verfügt über eine dreigliedrige Struktur, die im UN-System einzigartig ist: Die 183 Mitgliedsstaaten sind durch Repräsentanten sowohl von Regierungen, als auch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Organen der ILO vertreten.

Die ILO verteidigt folgende Grundprinzipien: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Diese Grundprinzipien haben in acht Übereinkommen, die auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, ihre konkrete Ausgestaltung erfahren:

Übereinkommen 29: Zwangsarbeit (1930)

Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes

(1948) Übereinkommen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen

(1949) Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts (1951)

Übereinkommen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)

Übereinkommen 111: Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf;

1958) Übereinkommen 138: Mindestalter (1973)

Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Halten Sie und Ihre Lieferanten die ILO-Kernarbeitsnormen über die gesamte Lieferkette ein? Ja Nein

Weitere Informationen: www.ilo.org

3 Einhaltung Lohngleichheit

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019; BSG 731.2-1) dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, welche unter anderem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG; SR 151.1) in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten. Die Einhaltung dieser Teilnahmebedingung ist durch die Auftraggeberin sowohl im Rahmen des Vergabeverfahrens als auch später, bei der Erbringung der zugesprochenen Leistung sicherzustellen (Art. 26 IVöB 2019). In der kantonalen Selbstdeklaration haben alle teilnehmenden Unternehmen zu bestätigen, dass sie für gleichwertige Arbeit auch den gleichen Lohn bezahlen. Ab dem städtischen Schwellenwert für das Einladungsverfahren hat das zuschlagnehmende Unternehmen die Einhaltung der Lohngleichheit zudem gestützt auf eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse nach einer Methode gemäss Artikel 13c GIG zu belegen (Art. 3a der Verordnung vom 4. Dezember 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Bern [Beschaffungsverordnung; VBW; SSSB 731.21]). Der Bund stellt dazu ein kostenloses Analyse-Tool zur Verfügung (www.logib.ch). Der Nachweis muss spätestens 60 Tage nach der Zuschlagserteilung erbracht werden, wobei der Referenzmonat der Analyse nicht mehr als vier Jahre zurückliegen darf. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Unternehmen mit Mitarbeitenden nur eines Geschlechts oder mit weniger als zehn Mitarbeitenden. Auftragnehmende Unternehmen mit Sitz im Ausland fallen nur dann unter die Nachweispflicht, wenn sie die Leistung in der Schweiz erbringen. Weitergehende Nachweispflichten gestützt auf das übergeordnete Recht sowie risikobasierte oder strichprobenweise Lohngleichheitskontrollen bleiben vorbehalten.

4 Haftpflichtversicherung

Das Unternehmen erklärt, durch eine Haftpflichtversicherung ausreichend geschützt zu sein. Es sind dies für

Personenschäden pro Person Fr.

pro Ereignis Fr.

Sachschäden pro Ereignis Fr.

Versicherungsgesellschaft: Police Nr.

Mit der Unterschrift bestätigt das Unternehmen die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Falschangaben können den Widerruf des Zuschlags, die Auflösung des Vertrags und ein Strafverfahren infolge Urkundenfälschung nach Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) zur Folge haben.

Ort und Datum

.....

Firmenstempel

Unterschrift

Umfangreiche Auskünfte zum öffentlichen Beschaffungswesen finden Sie unter www.bern.ch/wirtschaft/beschaffung.